



Bundesamt für Wasser und Geologie
Postfach
2501 Biel

31. Oktober 2002

Stellungnahme zum Verfassungsartikel über den Schutz vor Naturgefahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 13. Mai 2002 und nehmen gerne zur randvermerkten Angelegenheit entlang der sieben gestellten Fragen Stellung. Unsere Antwort stützt sich auf eine Umfrage bei den kantonalen Industrie- und Handelskammern sowie interessierten Branchenverbänden, die ein uneinheitliches Meinungsbild zu Tage förderte.

***Grundsätzlich teilt economiesuisse die Ansicht, dass ein Handlungsbedarf im Bereich der Erdbebenvorsorge existiert. Priorität liegt dabei bei der Verstärkung der präventiven Massnahmen. Dabei muss das Subsidiaritätsprinzip sowie die Finanzlage des Bundes berücksichtigt werden.
Eine Ausdehnung des Verfassungsartikels auf den Schutz vor Naturgefahren im Allgemeinen sowie die Einführung einer Versicherungspflicht auf Bundesebene lehnt der Verband der Schweizer Unternehmen ab.***

1. Halten Sie es für nötig, dass der Erdbebenschutz verbessert wird?

Im Vordergrund der Überlegungen zu einer Verfassungsbestimmung steht die Verbesserung des Schutzes des Menschen. Aus dieser Sicht ist die Verbesserung des Erdbebenschutzes naheliegend. Der erläuternde Bericht zeigt auf, dass das Schadenspotential eines Erdbebens gross ist; hingegen ist die Eintretenswahrscheinlichkeit eines solchen Ereignisses relativ klein. Die Verbesserung des Erdbebenschutzes findet vor dem Hintergrund des Gefährdungspotentials der Schweiz und der überregionalen Auswirkungen von Erdbeben unsere grundsätzliche Unterstützung. Hingegen ist zu beachten, dass in vielen Spezialbereichen (z.B. Stauanlagen, Kernenergieanlagen, Rohrleitungen etc.) bereits heute Massnahmen zu einem besseren Schutz getroffen werden. Handlungsbedarf besteht deshalb aus unserer Sicht insbesondere im Bereich der Prävention und Information.

2. Wenn ja, soll der Bund in diesem Bereich wie bei den andern Naturgefahren die Führung übernehmen?

Da grössere Erdbeben überregionalen Charakter haben dürften, kann eine strategische Führung des Bundes zweckmässig sein. Aus unserer Sicht sollte der Bund aber nur koordinierende Aufgaben übernehmen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass eine Analyse des Ausgabenwachstums nach Staatsebenen zeigt, dass Ausgaben der Kantone und Gemeinden eindeutig moderater wachsen als zentralgesteuerte Aufgaben (vgl. Ausgabenkonzept von *economiesuisse*). Die Aussage im erläuternden Bericht, dass die personellen und finanziellen Auswirkungen der Vorlage heute kaum abschätzbar sind, erachten wir als unbefriedigend und mahnen deshalb zu äusserster Vorsicht. Vor dem Hintergrund der Situation unserer Staatsfinanzen wünschen wir deshalb eine genauere Abklärung der finanziellen Folgen, bevor die Frage abschliessend beantwortet werden kann.

3. Halten Sie die dargestellte Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen für zweckmässig (Bund: strategische Führung, Bereitstellung von Grundlagen, Entwicklung und Umsetzung von Konzepten für Schutzmassnahmen sowie Sicherstellen eines ausgewogenen Schutzgrades; Kantone: operative Verantwortung und Führung sowie Umsetzung der Konzepte)?

Wir legen Wert darauf zu betonen, dass sowohl die Gefährdung wie die Bedürfnisse kantonale sehr unterschiedlich sind. Der Bund darf deshalb bestenfalls einen Führungs- und Koordinationsauftrag erhalten. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der zunehmenden Tendenz eines reinen Vollzugsföderalismus in der Schweiz. Es ist deshalb darauf zu achten, dass die Kantone bei der Umsetzung der vom Bund entwickelten Konzepte genügend Kompetenzen für die Anwendung der rechtlichen Grundlagen erhalten.

4. Erachten Sie es als sinnvoll, wenn der neue Verfassungsartikel ganz allgemein den Schutz vor Naturgefahren umfasst und sich nicht auf die Erdbebenvorsorge beschränkt?

Die Idee, Schutzmassnahmen von anderen Naturgefahren in den gleichen Verfassungsartikel einzubeziehen und damit die verfassungsrechtlichen Grundlagen betreffend diese Naturgefahren noch zu verbessern, ist aus rechtssystematischer Sicht nachvollziehbar. Der Begriff „Naturgefahren“ ist allerdings nirgends verbindlich definiert und könnte sehr weit ausgelegt werden. Ein Verfassungsartikel zum Thema Naturgefahren liefere wohl langfristig auf eine umfassende und ausschliessliche gesetzliche Regelung dieses Bereiches durch den Bund hinaus und würde den reinen Vollzugsföderalismus in der Schweiz weiter fördern. Auf Grund des Subsidiaritätsprinzips ist es angebracht, dass der Bund nur jene Aufgaben übernimmt, die zwingend einer einheitlichen Regelung bedürfen und deren Erfüllung keine regionalen Differenzierungen zulässt.

Wir möchten in diesem Zusammenhang daran erinnern, dass wir in unserer Stellungnahme zum neuen Finanzausgleich vom 30. November 1999 bereits festgehalten haben, dass bei geographisch klar lokalisierbaren Naturereignissen - mit Ausnahme von bedeutenden Katastrophen - eine weitere Entflechtung der Aufgaben wünschbar wäre. Vor diesem Hintergrund befürworten wir eine Beschränkung auf die Erdbebenvorsorge.

5. Soll für das Erdbebenrisiko eine Versicherungspflicht auf Bundesebene (Rahmengesetz) eingeführt werden?

Nein. Eine Versicherungspflicht ist abzulehnen. Auch wenn eine breite Abstützung (Solidarität) notwendig ist, um eine Erdbebendeckung in der ganzen Schweiz zu tragbaren Konditionen anbieten zu können, würde etwa auch eine obligatorische Koppelung der Erdbebendeckung an die Feuerversicherung (analog zur Regelung in der Elementarschaden-Versicherung) diesen Zweck (Solidarität) erfüllen.

6. Wenn ja, soll die nähere Ausgestaltung der Versicherung den Kantonen überlassen werden?

Nein. Der Bund muss hier klare Vorgaben erarbeiten, welche die Kantone zu beachten und umzusetzen haben. Gemäss dem Schweizerischen Versicherungsverband, der diesbezüglich bereits umfassende Grundlagen geschaffen hat, ist nur auf diese Weise eine zweckmässige Versicherungslösung möglich.

7. Haben Sie weitere Anregungen oder Bemerkungen?

Nein.

Wir danken Ihnen für die gebührende Berücksichtigung unserer Überlegungen. Bitte beachten Sie auch die Ihnen direkt zugestellten Stellungnahmen unserer Mitgliedsorganisationen: der Schweizerischen Gesellschaft für Chemische Industrie, des Schweizerischen Baumeisterverbandes und des Schweizerischen Versicherungsverbandes.

Mit freundlichen Grüßen

economiesuisse

Dr. Rudolf Ramsauer
Vorsitzender der Geschäftsleitung

Dr. René Buholzer
Mitglied der Geschäftsleitung